

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0582/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	05.12.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XIX. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 09.11.2017 für das Jahr 2018 und die Abrechnungskalkulation für das Jahr 2016 vom 26.10.2017 sind Bestandteile dieses Beschlusses.
3. Die sich aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2016 ergebende Überdeckung im Bereich Haushalte wird in 2019 und 2020 verrechnet. Die aus den Jahren 2014 und 2015 verbliebenen Überdeckungen werden mit 398.966 € und 575.580 € in der Gebührenkalkulation 2018 verrechnet. Die sich aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für sonstige Herkunftsbereiche ergebende Überdeckung aus dem Jahr 2015 wird 2018 in Höhe von 115.000 € verrechnet. Die verbleibende Überdeckung aus den Jahren 2015 und 2016 wird in den Gebührenkalkulationen der Jahre 2019 und 2020 verrechnet.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren 2016:

Im Rahmen der Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt sich sowohl für den Bereich der Restmüllgebühren für Haushalte als auch für die sonstigen Herkunftsbereiche eine Überdeckung.

Diese sind generell darauf zurückzuführen, dass viele Ansätze in der Kalkulation unter Voraussetzungen angesetzt wurden, die so in 2016 nicht eingetroffen sind.

Restmüll Haushalte:

Bei der Abrechnung der Kosten für die Abfälle aus Haushalten zeigten sich im Vergleich zur Kalkulation insgesamt deutlich geringere Kosten (Plan: 7,56 Mio. Euro, Ist: 6,91 Mio. Euro).

Die Kostenreduzierungen resultieren hierbei insbesondere aus den Bereichen Hausmüll-, Sperrmüll-, Elektroaltgeräte- und Papiersammlung. Bei der Sperrmüll- und E-Altgerätesammlung wirkten sich die in 2016 gesunkenen Sammelmengen durch die so eingesparten Sammel- und Entsorgungskosten kostenmindernd aus. Bei der Papiersammlung erhöhten sich der auf die Dualen Systeme zu verrechnende Kostenanteil und die Verwertungserlöse aufgrund wieder gestiegener Marktpreise, was sich ebenso deutlich kostenmindernd auswirkte. Auch die Bereiche Laubabfuhr, wilder Müll/Containerumfelder, Sondermüll, Papierkorbleerung und Grünabfallbeseitigung konnten günstiger betrieben werden als kalkuliert.

Im Bereich Restmüll sind die tatsächlichen Kosten um rd. 680.000 Euro geringer als kalkuliert, im Bereich Biomüll ergaben sich ebenso um rd. 140.000 Euro niedrigere Kosten als angenommen.

Auf der Erlösseite haben sich die Entgelte für Leistungen der Sperrmüllsammlung außerhalb der Regelabfuhr (48-Std. Sperrmüllservice und gewerblicher Sperrmüll) gegenüber den kalkulierten Werten verdoppelt. Die Einnahmen über den Müllsackverkauf sind um 2/3 gestiegen, außerdem sind die Erlöse aus der Altkleidersammlung um rd. 45.000 Euro und die Benutzungsentgelte der Grünabfallbeseitigung um rd. 22.000 Euro höher als geplant.

Die Gebühreneinnahmen sind zudem aufgrund einer Volumensteigerung bei den Behältern um rd. 93.000 Euro höher als angenommen.

Verrechnet wurde im Rahmen der Abrechnungskalkulation noch die aus dem Jahr 2012 verbliebene Überdeckung in Höhe von 380.317 Euro und ein Anteil der Überdeckung aus 2013 in Höhe von 230.000 Euro, so dass in 2016 insgesamt ein Überschuss in Höhe von 1.046.153 Euro verbleibt.

Restmüll sonstiger Herkunftsbereiche (Gewerbe)

Auch in diesem Bereich konnte die Leistungserbringung kostengünstiger durchgeführt werden als ursprünglich kalkuliert (Plan: 2,068 Mio. Euro, Ist: 1,893 Mio. Euro). Dies ist auch hier insbesondere auf geringere Kosten in den Bereichen Hausmüll- und Papiersammlung und Papierkorbleerung zurückzuführen.

Auf der Erlösseite sind die Einnahmen aus Sonder- und Zusatzleerungen sowie den Entsorgungsleistungen bei Veranstaltungen gegenüber dem Planansatz um 10.000 € höher.

Die Gebühreneinnahmen sind aufgrund einer Volumenminderung bei den Behältern für sonstige Herkunftsbereiche um rd. 65.000 Euro geringer als geplant.

Unter Verrechnung der noch aus 2014 verbliebenen Überdeckung in Höhe von 83.870 Euro ergibt sich in 2016 eine Überdeckung in Höhe von 121.180 Euro.

Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre, d.h. bis 2019 bis 2020, ausgeglichen werden. Aus 2014 ist im Bereich Haushalte noch ein Rest in Höhe von 398.966 Euro und im Bereich Gewerbe kein Betrag zu verrechnen. Es wird vorgeschlagen, die in den Jahren 2015 und 2016 entstandenen Überdeckungen mit der Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Wahrung der Gebührenstabilität entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

Restmüll Haushalte					
		Verrechnungsjahr			
Bezugsjahr	Überdeckung	2017	2018	2019	2020
2012	440.317 €				
2013	620.802 €	-390.802 €			
2014	722.608 €	-323.642 €	-398.966 €		
2015	1.128.915 €	0 €	-575.580 €	-553.335 €	
2016	1.046.153 €			-400.000 €	-646.153 €
		-714.444 €	-974.546 €	-953.335 €	-646.153 €
Restmüll gewerblich					
		Verrechnungsjahr			
Bezugsjahr	Überdeckung	2017	2018	2019	2020
2012	55.104				
2013	143.384	-59.514 €			
2014	89.742	-89.742 €			
2015	226.449	-37.827 €	-115.000 €	-73.622 €	
2016	121.180		0 €	-40.000 €	-81.180 €
		-187.083	-115.000	-113.622	-81.180

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2018:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung wird durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) stark aus.

Die Tonnagegebühren des BAV bleiben 2018 unverändert auf dem Vorjahresniveau, so dass sich – vorbehaltlich von Mengenänderungen – keine Steigerungen der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren ergeben.

Kostensteigernd wirken sich jedoch die Personalkostenerhöhungen aufgrund der tariflichen Lohnabschlüsse sowie die zusätzlichen Kosten, die durch die Inbetriebnahme des Wertstoffhofes entstanden sind, aus.

Auch die im Zusammenhang mit dem Umbau des Betriebshofes Obereschbach in 2018 entstehenden Abbruchkosten führen zu höheren Kosten, da es sich hier betriebswirtschaftlich nicht um investive Kosten handelt und daher keine Abschreibungsmöglichkeit über mehrere Jahre besteht.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr um rd. 158.000 €, dies entspricht rd. 1,2 % gegenüber dem für 2017 kalkulierten Aufwand.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe.

So kann die im kommenden Jahr eintretende Kostensteigerung unter Berücksichtigung einer Steigerung der Behälterzahl sowie der Rest-Gutschrift der Überdeckung aus 2014 und einer Teilgutschrift der Überdeckung aus 2015 neutralisiert werden, so dass die Gebührensätze für die Restmülltonne in 2018 unverändert bleiben. Gegenüber 2017 steigt damit die Gutschrift der Überdeckungen aus Vorjahren von 610.317 € im Jahr 2017 auf 974.566 €.

Die Gesamtkosten im Bereich der sonstigen Herkunftsbereiche werden gegenüber der Kalkulation 2017 um rd. 154.000 € auf 1.739.904 in 2018 sinken. Dies ist vor allem auf die geringere Behälterzahl bei den gewerblichen Anfallstellen und die steigende Behälterzahl bei den privaten Haushalten zurückzuführen, wodurch sich der Kostenanteil bei den sonstigen Herkunftsbereichen mindert.

XIX. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S.966), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S.1150) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XI. Nachtragssatzung vom 12.07.2017 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende XIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 bis 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		wöchentliche Leerung €	zweiwöchent- liche Leerung €	vierwöchentli- che Leerung €
60 l	Restmülltonne	---	164,28	82,08
90 l	Restmülltonne	---	246,36	---
120 l	Restmülltonne	---	328,56	---
240 l	Restmülltonne	---	657,12	---
770 l	Restmülltonne	4.317,60	2.108,16	---
1.100 l	Restmülltonne	6.124,56	3.011,76	---
120 l	Biotonne	188,16	45,00	---
240 l	Biotonne	272,16	87,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	76,80	38,40
90 l Umleerbehälter	---	115,20	---
120 l Umleerbehälter	---	153,72	---
240 l Umleerbehälter	---	307,32	---
770 l Umleerbehälter	2.073,12	986,04	---
1.100 l Umleerbehälter	2.918,28	1.408,56	---
2.500 l Umleerbehälter	6.402,60	3.201,24	1.600,68
5.000 l Umleerbehälter	12.805,08	6.402,60	3.201,24
10.000 l Absetzcontainer	25.610,28	12.805,08	6.402,60
30.000 l Abrollcontainer	76.830,72	38.415,36	19.207,68
10.000 l Presscontainer	38.415,36	19.207,68	9.603,84
20.000 l Presscontainer	76.830,72	38.415,36	19.207,68

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	328,56	115,20
240 l Biotonne	552,84	227,40

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.